

Merkblatt für die Durchführung von Auffrischungsschulungen für Lehrberechtigte gem. SFCL.360

Rechtsgrundlagen für die Notwendigkeit und Anerkennung von Auffrischungsschulungen:

Auffrischungsschulungen für FI (S) nach SFCL.360(a)(1)(i) in Verbindung mit AMC1 SFCL.360(a)(1)(i):

„Inhaber einer FI(S)-Berechtigung...eine Auffrischungsschulung für Lehrberechtigte bei einer ATO, DTO... absolviert hat...“

Da die Auffrischungsschulung für Lehrberechtigte somit eine Erweiterung der im ATO-Zeugnis zertifizierten bzw. in der Declaration erklärten Ausbildungstätigkeit darstellt, bedarf sie der Genehmigung der Landesluftfahrtbehörde bzw. kann deren Durchführung im Rahmen der Aufsicht untersagt werden.

Antrag:

Der Antrag auf Genehmigung der Auffrischungsschulung ist formlos postalisch oder per E-Mail bei der Landesluftfahrtbehörde zu stellen und muss Folgendes enthalten:

1. Name, Anschrift und Referenznummer der durchführenden ATO/ DTO
2. Name des Schulungsleiters
3. Nachweis der Qualifikation des Schulungsleiters; sofern vorhanden: Angabe der Lizenzart und Nummer
4. Anschrift des Durchführungsortes
5. erwartete Teilnehmerzahl
6. Zielgruppe (FI (S) mit und ohne TMG-Lehrberechtigung)
7. Durchführungsdatum
8. Angaben zur Qualifikation der Referenten
9. Zeit- und Unterrichtsplan
10. Einverständniserklärung des Schulungsleiters zur Nutzung, Speicherung und Verarbeitung der personengebundenen Daten im Rahmen des Genehmigungs- und Aufsichtsverfahrens durch die zuständige Luftfahrtbehörde bin ich einverstanden.

Zulassungsvoraussetzungen:

Auffrischungsschulungen werden generell nach folgenden Kriterien bewertet und genehmigt:

1. Angesprochener Teilnehmerkreis (FI (S) mit und ohne TMG-Lehrberechtigung)
2. Adäquate Themen und Inhalte

3. Plausibler und anforderungsgemäßer Zeit- und Unterrichtsplan mit Angabe der Themen und Inhalte, der Unterrichtsmethoden, der Unterrichtstage, der Unterrichts- und Pausenzeiten sowie der Vortragenden der einzelnen Themen
4. Mindestumfang von 1 Tag mit mindestens 6 Stunden Unterrichtszeit à 45 Minuten Unterricht zuzüglich 15 Minuten Fragen und Diskussion
5. Eignung und Qualifikation der Vortragenden
6. Eignung und Qualifikation des Lehrgangsleiters

Hinweise für den Schulungsleiter:

Bitte bedenken Sie bei der Planung und Organisation folgende Punkte:

1. Gestalten Sie das Seminar nach den Gesichtspunkten der AMC.
2. Es müssen nicht alle Punkte der Auflistung aus dem AMC-Material abgehandelt werden, es ist durchaus sinnvoll, Schwerpunkte in den Themen zu setzen, wie z.B. die Auffrischung des Wissens in den Bereichen Methodik und Didaktik. Bei z.B. fliegerisch-technischen Themen sollten die Inhalte so allgemein gehalten sein, dass wirklich die Interessen aller teilnehmenden Fluglehrer (Segelflug/ TMG) berücksichtigt sind, anderenfalls kann der Lehrgang auch auf eine bestimmte Zielgruppe ausgerichtet und in der Genehmigung beschränkt werden.
3. Betrachten Sie die Veranstaltung als ein Instrument, um möglichst großen Austausch von fluglehrerrelevanten Themen zu fördern. Dabei sollte der Anspruch sein, ein möglichst hohes Qualitätsniveau zu erreichen.
4. Alte Filme, historische Vorträge, eine Fragestunde zur Luftfahrtgeschichte kann für jeden Piloten interessant sein, soll aber nicht als Lückenfüller innerhalb eines Auffrischungsseminars dienen.
5. Sollten sich die Themen nicht mit den geforderten Inhalten in Vereinbarung bringen lassen, behält sich die Behörde vor, einzelne Themen abzulehnen oder den Lehrgang vom Umfang einzuschränken.
6. Planen Sie Themenschwerpunkte bei einer Veranstaltung. Diese können sich z.B. aus aktuellen Zwischen-/ Unfällen im Flugbetrieb ergeben.
7. Planen Sie die maximale Zahl der Teilnehmer in Abhängigkeit von der Größe der Ausbildungsstätte und unter Berücksichtigung methodischer Grundsätze. Veranstaltungen mit mehr als 25 Teilnehmern sind aus methodischen und didaktischen Gründen nicht sinnvoll.
8. Fragen Sie ggf. auch nach Referenten aus unserem Haus. Wenn dies aus personellen und zeitlichen Gründen möglich ist, übernehmen wir auch gerne die eine oder andere Unterrichtseinheit.

Formelles:

Der Schulungsleiter hat für den Lehrgangstag einen schriftlichen Nachweis darüber zu führen, wann die im Lehrgangsplan vorgesehenen Unterrichtsstunden abgeleistet worden sind und eine namentliche Anwesenheitsliste zu führen. Der Unterrichtsnachweis sowie die Anwesenheitsliste sind nach Lehrgangsende der Landesluftfahrtbehörde zu übersenden.

Unmittelbar am Ende des Seminars ist den Teilnehmern eine Bescheinigung auszustellen, die folgende Angaben enthält:

1. Name, Vorname, Anschrift sowie Art und Nummer der Lizenz des Teilnehmers

2. Durchführungstag und Dauer des Auffrischungsseminars
3. Hinweis, dass das Seminar unter Angabe der Genehmigungsnummer amtlich anerkannt wurde
4. Ort, Datum und Unterschrift des Schulungsleiters

Kosten:

Die Kosten für die Genehmigung der Auffrischungsschulung und ggf. der Unterrichtsdurchführung durch Mitarbeiter der Landesluftfahrtbehörde ergeben sich aus der LuftKostV und werden pro genehmigten Lehrgang berechnet.

AMC1 SFCL.360(a)(1)(i): FI(S)-Berechtigung – Anforderungen an Auffrischungsschulungen

1. Die FI(S)-Auffrischungsschulung sollte in Form eines Seminars abgehalten werden.
2. Die Anwesenheit der Teilnehmer ist für die gesamte Dauer des Seminars erforderlich, einschließlich Breakout-Gruppen und Workshops.
3. Erfahrene FI(S), die intensiv an der Flugausbildung beteiligt sind und über hinreichend Verständnis der Aktualitätsanforderungen und der aktuellen Unterrichtstechniken verfügen, können – neben anderem für das jeweilige Thema qualifizierten Personal (z. B. Fliegerarzt bei Human Factors) als Referenten eingesetzt werden.
4. Der Inhalt des FI(S)-Auffrischungsseminars muss aus folgenden Themen ausgewählt werden:
 - neue oder aktuelle Regeln oder Vorschriften, mit Schwerpunkt auf Kenntnis von Teil-SFCL und den Betriebsbedingungen;
 - Lehren und Lernen;
 - Unterrichtstechniken;
 - die Rolle des Ausbilders;
 - nationale Vorschriften (falls zutreffend);
 - der Faktor Mensch;
 - Flugsicherheit, Störungs- und Unfallverhütung;
 - Flugbetriebliche Verfahren;
 - Navigationsfähigkeiten einschließlich neuer oder aktueller Funknavigationshilfen;
 - Segelflugzeug-Wolkenflugunterricht (falls zutreffend);
 - wetterbezogene Themen einschließlich Methoden der Flugvorbereitung;
 - Besprechung/ Auswertung von Vorkommnissen und/ oder Flugunfällen
5. Zusätzliche, sinnvolle Themen können jedoch von der Landesluftfahrtbehörde ebenfalls genehmigt werden.
6. Die Verwendung von visuellen Hilfsmitteln (interaktives Video, Power Point etc.) im Unterricht wird empfohlen. Ebenso können Themen in Arbeitsgruppen und Workshops behandelt werden.